

bin, dass die höheren Aemter des Collegs, die der Re-skribendare und Computatoren, wenigstens zum grössten Theile, mit den *scriptores et abbreviatores* — und unter letzteren verstehe ich die *assistentes vicecancellario* — besetzt wurden.

Die Zahl der Scriptoren, die 101 betragen sollte, war während des Schismas bedeutend überschritten worden, Bonifaz bestimmte Reducierung auf die alte Zahl<sup>1</sup>. Aus den Registern etc. kann ich allein gegen 200 anführen<sup>2</sup>, weitaus der grösste Theil lässt sich auch als in der Kanzlei thätig nachweisen.

Die Scriptorie war dasjenige Amt, welches am meisten mit andern Aemtern vereinigt wurde<sup>3</sup>. Einmal findet sich in L. 53 f. 73 der Abbreviator A. de Righa als Scriptor ohne Emolumente genannt, was auffällig ist, weil er doch verschiedene Male als Scriptor thätig ist. Vielleicht liegt hier Stellvertretung vor, die ja sehr häufig begegnet. Während in den Kanzleivermerken stets der Name des Scriptors, für den ein anderer mündet, genannt wird, wird in L. 51 f. 293 Th. Bogel de Wesalia als Scriptor in Abwesenheit eines ungenannten Schreibers erwähnt. Im allgemeinen sind die Scriptoren, die sich vertreten lassen, doch wieder an anderer Stelle als thätig nachzuweisen. Ist dies auch nicht immer der Fall, so darf man meines Erachtens nicht voreilig aus dem Gegentheile den Schluss ziehen, dass sie nur Titularbeamte gewesen seien, da ja Bonifaz IX. die Käuflichkeit der Scriptorienstellen in Kanzlei und Pönitentiarie eingeführt hat und in Kanzleiregel n. 19 zum ersten Male von Vertretern (ständig) abwesender Beamten gesprochen wird — sie lassen sich vielleicht noch an anderer Stelle nachweisen. In L. 108 f. 77 wird dem G. Stoter das durch Entfernung des G. de Thonen vakante *officium scriptorie* unter der Bedingung übertragen, dass er dem G. de Th., solange derselbe an der Kurie weilt, alle Einkünfte dieses Amtes überlässt. Wir haben es also vermuthlich in allen diesen Fällen nur mit vorübergehender Stellvertretung zu thun, als principiell und dauernd lässt sie sich noch nicht constatieren.

Vakanz durch Entfernung aus dem Amte begegnet mehrmals: in L. 89 f. 180 geht der Scriptor J. Chambonis

1) Tangl: 'Die päpstlichen Kanzleiordnungen von 1200—1500' S. 132 Const. XXIV. 2) Davon etwa ein Drittel *scriptores et abbreviatores*. 3) Beispiele bei Erler: 'Dietrich von Nieheim' S. 34 ff.